

Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

(Vom

(Erlassen vom Landrat am ...)

I.

GS VIII B/21/4, Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (Gewässerschutzverordnung, GSchV) vom 20. Dezember 1995 (Stand 1. Juli 2016), wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde hat die Aufsicht über die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen gemäss Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes und kontrolliert die Funktionstüchtigkeit.

³ Nach der Erstellung von Abwasseranlagen muss durch die zuständige Bewilligungsbehörde, in Koordination mit der Bauherrschaft, eine technische Abnahme durchgeführt werden.

⁴ Für Aufsicht und Kontrollen können die zuständigen Behörden externe Fachleute beiziehen.

Art. 3 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ Das zuständige Departement kann neben den gesetzlich genannten Richtlinien weitere Richtlinien als Vollzugshilfen erarbeiten.

Art. 4 Abs. 1a (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

^{1a} In der Anschlussbewilligung legt die Gemeinde die Anschlussstelle, die Leitungsführung und deren minimale Dimensionierung fest.

⁴ Die Gemeinden prüfen die Einhaltung von Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen in Grundwasserschutzzonen.

⁵ Die Gemeinden kontrollieren periodisch ihre Abwasseranlagen. Sie können auch private Abwasserleitungen kontrollieren. Werden Mängel festgestellt, ordnen die Gemeinden deren Behebung an.

Art. 4a (neu)

Massnahmen des Kantons

¹ Die zuständige Verwaltungsbehörde schreibt die notwendige Kapazität von Lagerreinrichtungen für Hofdünger vor und kontrolliert diese.

² Die zuständige Verwaltungsbehörde ist für die Bewilligung der Erstellung und Änderung kommunaler Kläranlagen inklusive deren Nebenanlagen wie Regenbecken zuständig.

Art. 10

Aufgehoben.

Art. 11

Aufgehoben.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Für Wasserentnahmen gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Gewinnung von elektrischer Energie aus Oberflächengewässern richtet sich die Gebührenpflicht nach der Energiegesetzgebung.

² Für die Bewilligung von Erdsonden gemäss Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes ist dem Kanton eine einmalige Gebühr von 50 Franken pro Kilowatt-Leistung am Verdampfer zu entrichten.

³ Für andere Wasserentnahmen gemäss Artikel 13 Absätze 1 und 3 des Gesetzes ist dem Kanton für jede Bewilligungsperiode eine einmalige Gebühr von 15 Franken pro Minutenliter zu entrichten.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Die zuständige Verwaltungsbehörde genehmigt die Konzepte für die Massnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen, legt die Fristen für Vollzug der Massnahmen fest und regelt die Zusammenarbeit der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen eines Versorgungsgebiets.

² Die für die Lebensmittelkontrolle zuständige Behörde sorgt dafür, dass in Mangellagen die Untersuchungen der Trinkwasserqualität kurzfristig intensiviert werden.

³ Können die Mindestmengen gemäss eidgenössischer Verordnung nicht anders sichergestellt werden, sorgen die Gemeinden für die Einrichtung und den Betrieb regionaler Werkhöfe sowie die Beschaffung von schwerem Material.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.